

# Richtlinien der SoVD-Jugend im Sozialverband Deutschland e.V.

- Jugendorganisation behinderter und nichtbehinderter Menschen –

Stand 15.05.2010

## 1. Zweck und Ziele

- 1.1 Die SoVD-Jugend im Sozialverband Deutschland ist die in der Jugendarbeit selbständig tätige Jugend innerhalb des Sozialverband Deutschland e.V. (künftig nur noch SoVD genannt). Sie vertritt auf der Grundlage der Satzung, der Richtlinien und der Programme des SoVD sozial-, gesellschaftlich- und jugendpolitische Forderungen.
- 1.2 Die SoVD-Jugend im SoVD bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Im Rahmen des in der Verfassung verankerten Sozialstaatsprinzips tritt sie für ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit ein.
- 1.3 Die SoVD-Jugend im SoVD hat sich zum Ziel gesetzt, junge Menschen mit und ohne Behinderungen durch Begegnungen auf der Ebene gleichberechtigter Partnerschaft in die Gesellschaft zusammen zu bringen. Dies wollen wir durch Inklusion erreichen. Inklusion bedeutet dabei die Gleichwertigkeit jedes Menschen, ohne dabei eine gleichartige Gesellschaft zu wollen. Der einzelne Mensch ist nicht mehr gezwungen sich den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen, vielmehr ist es die Gesellschaft, die Strukturen schafft, in denen sich Menschen mit Besonderheiten einbringen können. Jungen Menschen, ob behindert oder nicht, muss ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht und Chancengleichheit garantiert werden. Als selbständige und eigenverantwortliche Staatsbürger sollen sie bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen aktiv mitwirken und zur Übernahme sozialer Verantwortung befähigt werden.

## 2. Aufgaben

2. Auf der Grundlage des von ihr verfassten Jugendpolitischen Programms setzt sich die SoVD-Jugend im SoVD für die gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen junger behinderter und nichtbehinderter Menschen ein. Die SoVD-Jugend im SoVD betrachtet es als ihre vordringliche Aufgabe, sie:
  - a) in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen,
  - b) über ihre sozialen Rechte zu informieren,
  - c) zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen,
  - d) verstärkt an der politischen, insbesondere jugendsozialpolitischen Willensbildung zu beteiligen,
  - e) in sozial- und kulturpolitischen Interessen insbesondere in Fragen der schulischen, beruflichen, medizinischen und sozialen Rehabilitation gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen zu vertreten,
  - f) durch Maßnahmen zum Abbau und zur Vermeidung von Benachteiligungen zu unterstützen,
  - g) durch sozial- und gesellschaftspolitische Bildungsarbeit dazu zu befähigen, sich für ihre Interessen einzusetzen,
  - h) für die sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben des SoVD zu interessieren und sie als Mitglieder zu gewinnen,

- i) durch Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung baulicher und technischer Barrieren in allen Bereichen zu unterstützen,
- j) mit anderen Jugend-, Schüler- und Studentenverbänden zusammenzuarbeiten sowie mit Gruppen und Verbänden, die sich der Inklusion oder anderen sozial- und gesellschaftspolitischen Aufgaben widmen,
- k) durch internationale Jugendarbeit und durch länderübergreifende Jugendbegegnungen in der Verständigung und Kooperation mit ausländischen Jugendlichen zu fördern,
- l) durch Maßnahmen für die Erhaltung und den nachhaltigen Umgang mit der Natur und der Umwelt zu unterstützen,
- m) für die Schaffung und Wahrung des Friedens in der Welt zu gewinnen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied der SoVD-Jugend im SoVD ist jedes Mitglied des SoVD, das unter 27 Jahre (gem. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) alt ist. Für Beginn und Ende der Mitgliedschaft ist die Satzung des SoVD maßgebend.
- 3.2 Auf ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger findet die Einschränkung nach 3.1 keine Anwendung. Jedoch gilt nach der Bundesjugendkonferenz 2008, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 45 Jahre alt sein dürfen. Ab dem 01.01.2012 gilt, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 40 Jahre alt sein dürfen.

### **4. Beitrag und Finanzierung**

- 4.1 Die Mittel für die Finanzierung der Jugendarbeit werden aufgebracht durch:
  - a) Beiträge der Mitglieder,
  - b) Zuschüsse der Organisationsgliederungen des SoVD,
  - c) sonstige Zuwendungen.
- 4.2 Die unter 4.1 aufgeführten Mittel für die Finanzierung werden auf allen Ebenen der SoVD-Jugend im SoVD selbständig verwaltet und verwendet.
- 4.3 Der Bundesjugendvorstand erhält für alle Mitglieder unter 27 Jahren 10 % vom Einzelbeitrag als Bundesjugendzuweisung.
- 4.4 Der Landesjugendvorstand erhält 25 % vom jeweiligen Beitrag der Beitragsgruppe als Landeszuweisung. Die Landesverbände, in denen es keinen eigenen Landesjugendvorstand gibt, führen den Beitragsanteil an den Bundesjugendvorstand ab, der die Mittel zur Förderung der Jugendarbeit in den jeweiligen Landesverbänden einsetzen muss.
- 4.5 Die Jugendgruppe erhält aus Vereinfachungsgründen, unabhängig von der Förderung für Einzelmaßnahmen und/oder Aktionen, einen Beitragsanteil von 25 % des Einzelbeitrages aller Mitglieder unter 27 Jahren vom jeweiligen Kreis-/Bezirksverband. Kreis-/Bezirksverbände in denen es keine eigene Jugendgruppe gibt, führen den Beitragsanteil an den Landesjugendvorstand ab, der die Mittel zur Förderung der Jugendarbeit in den jeweiligen Kreis-/Bezirksverbänden einsetzen muss.
- 4.6 Bestehen in einem Kreis-/Bezirksverband zwei oder mehr Jugendgruppen, so wird der Beitragsanteil nach 4.5 auf die Gruppen proportional zu der Anzahl der jeweils der Gruppe zuzurechnenden Mitglieder gemäß 3.1 verteilt.

- 4.7 Die Jahreszuweisung kann in Teilbeträgen gezahlt werden. Werden Teilzahlungen vorgenommen, so sind 50 % quartalsweise im ersten Monat eines Quartals auszuführen. Die zweite Hälfte ist nur für die Finanzierung von Einzelmaßnahmen und/oder Aktionen auf der jeweiligen Gliederungsebene abzurufen.
- 4.8 Die Finanz- und Prüfungsordnung des SoVD findet sinngemäß Anwendung.

## **5. Aufbau und Verwaltung**

- 5.1 Die SoVD-Jugend im SoVD ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut und führt ihre Aufgaben im organisatorischen Rahmen des SoVD selbständig durch.
- 5.2 Die SoVD-Jugend im SoVD gliedert sich in Jugendgruppen. Die Geschäftsführung obliegt dem:
- a) Jugendgruppenvorstand,
  - b) Landesjugendvorstand,
  - c) Bundesjugendvorstand.
- 5.3 Alle Gelder und Vermögenswerte der SoVD-Jugend im SoVD sind Eigentum der SoVD-Jugend im SoVD und dürfen nur in ihrem Interesse Verwendung finden.
- 5.4 Der Sitz der SoVD-Jugend im SoVD befindet sich am jeweiligen Sitz des SoVD.

## **6. Organe**

6. Organe der SoVD-Jugend im SoVD sind:

- Jugendgruppenversammlung (Nr. 8)
- Jugendgruppenvorstand (Nr. 9)
- Landesjugendkonferenz (Nr. 11)
- Landesjugendvorstand (Nr. 12)
- Bundesjugendkonferenz (Nr. 14)
- Bundesjugendvorstand (Nr. 15).

## **7. Jugendgruppe**

- 7.1 Die Jugendgruppen arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung. In der Regel bilden die SoVD-Mitglieder eines Kreis-/Bezirksverbands des SoVD eine Jugendgruppe. Die Gründung mehrerer Jugendgruppen in einem Kreis-/Bezirksverband des SoVD ist auch zulässig unter der Benennung des jeweiligen Einzugsgebiets. Ferner bedarf so eine Gründung der Zustimmung des übergeordneten Landes- oder Bundesjugendvorstandes. Der Zusammenschluss bzw. die Gründung einer Jugendgruppe für mehrere Kreis-/Bezirksverbände ist ebenfalls möglich. Dies bedarf ebenfalls der Zustimmung des übergeordneten Landes- oder Bundesjugendvorstandes.
- 7.2 Ihre Arbeit wird von den Zielen der SoVD-Jugend im SoVD bestimmt und ist insbesondere durch die Pflege der Gemeinschaft zur Eingliederung junger behinderter und nichtbehinderter Menschen in die Gesellschaft gekennzeichnet.

- 7.3 Formen der Jugendgruppenarbeit der SoVD-Jugend im SoVD sind u. a. die Durchführung und Gestaltung von Jugendgruppenabenden und Projekten, Fachgruppen, Bildungs- und Arbeitskreisen.

## **8. Jugendgruppenversammlung**

- 8.1 Die Jugendgruppenversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie soll dann jeweils bis zum Ende des Monats Januar stattgefunden haben, damit die Fristen zur Landesjugendkonferenz eingehalten werden können. Ferner ist sie rechtzeitig unter Beachtung der Antragsfristen vor der Landesjugendkonferenz und dem Kreis-/Bezirksverbandstag des SoVD einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Jugendgruppenvorstand. Eine außerordentliche Jugendgruppenversammlung ist in dringenden Fällen vom Jugendgruppenvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der stimmberechtigten SoVD-Mitglieder, die der Jugendgruppe zugeordnet sind, oder dem Landes- bzw. Bundesjugendvorstand verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Jugendgruppenversammlung.
- 8.2 Die Jugendgruppenversammlung wird von dem Vorstand der Jugendgruppe oder aus wichtigem Grunde vom Landes- oder Bundesjugendvorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge können mit einer Frist von einer Woche vor der Jugendgruppenversammlung noch nachversandt werden.
- 8.3 Jugendgruppenversammlungen, in denen Wahlen stattfinden, sind dem Landesjugendvorstand und dem zuständigen Kreis-/Bezirksvorstand des SoVD bekannt zu geben. An ihnen soll eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Kreis-/Bezirksvorstandes des SoVD teilnehmen. Ferner soll eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem entsprechenden Landesjugendvorstand an der Versammlung teilnehmen. Das gilt vor allem für die Gründungsversammlung neuer Jugendgruppen.
- 8.4 Die Aufgaben der Jugendgruppenversammlung sind:
- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendgruppenvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren,
  - b) Wahl des Jugendgruppenvorstandes in seinen einzelnen Funktionen,
  - c) Wahl der Jugendgruppenrevisorinnen und -revisoren,
  - d) Wahl der Delegierten für die Landesjugendkonferenz (siehe 11.5),
  - e) Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters für den zuständigen Kreis-/Bezirksvorstand des SoVD,
  - f) Beschlussfassung über Anträge an die Landesjugendkonferenz.
- 8.5 Die Jugendgruppenversammlung ist antragsberechtigt an die Kreis-/Bezirksverbandstagung und den Kreis- bzw. Bezirksvorstand des zuständigen Kreises bzw. Bezirks des SoVD.
- 8.6 Repräsentiert ein Jugendgruppenvorstand die Interessen der SoVD-Mitglieder aus mehr als einem Kreis-/Bezirksverband, so soll die Jugendgruppenversammlung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter für die entsprechenden Kreis-/Bezirksverbände wählen.
- 8.7 Bei den Jugendgruppenversammlungen sind alle anwesenden Mitglieder des Sozialverbands Deutschland im Alter zwischen 14 und 27 Jahren - also die Mitglieder der SoVD-

Jugend - stimmberechtigt, die der Jugendgruppe gemäß 7.1. angehören. Ferner sind die Mitglieder des Jugendgruppenvorstands unter Beachtung von 3.2 stimmberechtigt.

- 8.8 Das passive Wahlrecht bei den Jugendgruppenversammlungen besitzen alle Mitglieder des SoVD unter Beachtung der Beschränkungen nach 3.2. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sowie Schatzmeisterinnen und Schatzmeister, als auch die Revisorinnen und Revisoren müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 8.9 Der Jugendgruppenvorstand kann davon absehen die SoVD-Mitglieder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, zu der Jugendgruppenversammlung einzuladen.
- 8.10 Die Jugendgruppenversammlung beschließt eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Jugendgruppenvorstandes. Die Geschäftsordnung der jeweiligen Landes- oder Bundesjugendkonferenz kann jedoch auch analog angewandt werden.
- 8.11 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Jugendgruppenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **9. Jugendgruppenvorstand**

- 9.1 Der Jugendgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Jugendgruppenvorstandes vorzeitig aus, so ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger innerhalb von drei Monaten durch die Jugendgruppenversammlung zu wählen. Der Jugendgruppenvorstand führt die Geschäfte der Jugendgruppen.
- 9.2 Der Jugendgruppenvorstand besteht in der Regel aus:
  - a) der oder dem Vorsitzenden,
  - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
  - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
  - e) sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Antrag, ob ggf. zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden sollen. Ferner legt die Versammlung, ebenfalls mit einfacher Mehrheit, die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer fest.

- 9.3 Darüber hinaus kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, dem die Leiterinnen oder Leiter der Fachgruppen, der Bildungs- und Arbeitskreise bzw. der Projektgruppen mit beratender Stimme angehören, sofern sie nicht schon dem Vorstand angehören.
- 9.4 Dem Jugendgruppenvorstand obliegt insbesondere:
  - a) die Durchführung aller im Interesse der Jugendarbeit erforderlichen Maßnahmen und die Erledigung der von der Jugendgruppenversammlung, dem Landesjugendvorstand und dem Bundesjugendvorstand erteilten Aufträge,
  - b) die Geschäfts- und Kassenführung gemäß der Satzung des SoVD und den Richtlinien der SoVD-Jugend,
  - c) die Planung und Durchführung der Jugendgruppenarbeit,
  - d) die Durchführung der Jugendgruppenversammlung,

- e) die Entfaltung von Aktivitäten auf örtlicher Ebene entsprechend den Zielen der SoVD-Jugend im SoVD, vor allem im Hinblick auf die Vermeidung und Beseitigung baulicher und technischer Barrieren,
  - f) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung auf örtlicher Ebene,
  - g) die Zusammenarbeit mit den Organen des SoVD innerhalb der Kreis-/Bezirksverbände.
- 9.5 Der Jugendgruppenvorstand kann sich auf der Grundlage der Geschäftsordnung des jeweiligen Landes- oder Bundesjugendvorstandes eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Bundesjugendvorstandes analog.
- 9.6 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Jugendgruppenvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung, sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

## **10. Jugendgruppenrevisorinnen und -revisoren**

- 10.1 Zur Prüfung der Jugendgruppenkasse sind mindestens drei Revisorinnen oder Revisoren, sowie mindestens zwei Nachrückerinnen oder Nachrücker in Reihenfolge zu wählen, die nicht Mitglied des Jugendgruppenvorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Scheidet eine Revisorin oder ein Revisor aus, so folgt die Nachrückerin oder der Nachrücker entsprechend der gewählten Reihenfolge.
- 10.2 Die Sprecherin oder der Sprecher der Revisorinnen und Revisoren nimmt an den Sitzungen des Jugendgruppenvorstands mit beratender Stimme teil. Bei Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers ist die Vertretung durch eine andere Revisorin oder einen anderen Revisor zulässig.

## **11. Landesjugendkonferenz**

- 11.1 Die Landesjugendkonferenz findet alle zwei Jahre statt. Sie soll dann jeweils bis Ende des Monats März stattgefunden haben, damit die Fristen zur Bundesjugendkonferenz eingehalten werden können. Ferner ist sie rechtzeitig unter Beachtung der Antragsfristen vor der Bundesjugendkonferenz und dem Landesverbandstag des SoVD einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Landesjugendvorstand. Eine außerordentliche Landesjugendkonferenz ist in dringenden Fällen vom Landesjugendvorstand einzuberufen, falls dies von mehr als einem Drittel der Jugendgruppenvorstände oder von mindestens 10% der dem Landesverband zugeordneten SoVD-Mitglieder oder dem übergeordneten Bundesjugendvorstand verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Landesjugendkonferenz.
- 11.2 Die Landesjugendkonferenz wird vom Landesjugendvorstand, oder aus wichtigem Grunde vom Bundesjugendvorstand, schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge können mit einer Frist von einer Woche vor der Landesjugendkonferenz noch nachversandt werden.
- 11.3 Die Aufgaben der Landesjugendkonferenz sind:

- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Landesjugendvorstandes und der Revisorinnen und Revisoren,
  - b) Wahl des Landesjugendvorstandes in seinen einzelnen Funktionen,
  - c) Wahl der Landesrevisorinnen und -revisoren,
  - d) Wahl der Delegierten für die Bundesjugendkonferenz (siehe 14.2),
  - e) Festlegung der Schwerpunkte für die Jugendarbeit auf Landesebene,
  - f) Beratung über Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesjugendvorstand zur Weiterleitung an die Bundesjugendkonferenz.
- 11.4 Die Landejugendkonferenz tagt als Vollversammlung und setzt sich zusammen aus allen SoVD-Mitgliedern des betreffenden Landesverbandes im Alter zwischen 14 und 27 Jahren, den Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Jugendgruppen des Landesverbandes und dem Landesjugendvorstand. Die Altersbeschränkung nach 3.2 findet ebenfalls Anwendung.
- 11.5 Das passive Wahlrecht bei der Landesjugendkonferenz besitzen alle Mitglieder des SoVD unter Beachtung der Beschränkungen nach 3.2. Die Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, sowie Schatzmeisterinnen und Schatzmeister, als auch die Revisorinnen und Revisoren müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 11.6 Der Landesjugendvorstand kann davon absehen die SoVD-Mitglieder, die noch nicht 14 Jahre alt sind, zu der Landesjugendkonferenz einzuladen.
- 11.7 Nur wenn der Landesverband vollständig durch Jugendgruppen und deren Jugendgruppenvorstände abgedeckt ist, oder der Landesverband über mehr als 1000 SoVD-Mitglieder im Alter zwischen 14 und 27 Jahren verfügt, ist der Verzicht auf eine Vollversammlung möglich. Der Landesjugendvorstand kann dann beschließen, die Vollversammlung durch eine Delegiertenversammlung zu ersetzen. Die Delegiertenzahl wird durch den Landesjugendvorstand festgelegt. Die Mitgliederzahl der einzelnen Jugendgruppen wird, aufgrund der Abrechnung für das letzte Kalenderjahr, vor der Einberufung der Landesjugendkonferenz nach Maßgabe der Finanz- und Prüfungsordnung des SoVD errechnet. Die Zahl der auf den Jugendgruppenversammlungen zu wählenden Delegierten richtet sich nach der festgestellten Mitgliederzahl in den Jugendgruppen und wird nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt. Jede Jugendgruppe soll durch mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten sein.
- 11.8 An der Landesjugendkonferenz nehmen die Revisorinnen und Revisoren, die oder der Landesjugendbeauftragte/-referent, die oder der Landesvorsitzende des SoVD, oder jemand der sie oder ihn vertritt, und die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer des SoVD mit beratender Stimme teil. An den Landesjugendkonferenzen soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesjugendvorstandes teilnehmen.
- 11.9 Die Landesjugendkonferenz ist antragsberechtigt an den Landesverbandstag und an den Landesvorstand des SoVD, sowie an die Bundesjugendkonferenz.
- 11.10 Die Landesjugendkonferenz beschließt eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Landesjugendvorstandes. Die Geschäftsordnung der Bundesjugendkonferenz kann jedoch auch analog angewandt werden.

- 11.11 Anträge zur Landesjugendkonferenz müssen mindestens vier Wochen vor der Konferenz schriftlich beim Landesjugendvorstand eingebracht werden.
- 11.12 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **12. Landesjugendvorstand**

12.1 Der Landesjugendvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet die bzw. der Vorsitzende, oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, oder die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister vorzeitig aus dem Landesjugendvorstand aus, so ist durch den Landesjugendvorstand aus seiner Mitte das Amt durch Wahl neu zu besetzen. Der Landesjugendvorstand vertritt die Mitglieder der SoVD-Jugend im SoVD im Bereich des Landes.

12.2 Der Landesjugendvorstand besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Landesjugendkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Antrag, ob ggf. zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden sollen. Ferner legt die Versammlung, ebenfalls mit einfacher Mehrheit, die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer fest.

12.3 Der Landesjugendvorstand konstituiert sich nach der Landesjugendkonferenz und wählt seine Vertreterinnen und Vertreter für die Fachausschüsse beim Landesvorstand des SoVD. Die oder der Vorsitzende ist Vertreterin oder Vertreter für den Landesvorstand des SoVD.

12.4 Die Geschäfte des Landesjugendvorstandes werden von der oder dem Landesjugendbeauftragten/-referenten geführt. Sie oder er wird im Einvernehmen zwischen dem Landesverband des SoVD und dem Landesjugendvorstand berufen. Die oder der Landesjugendbeauftragte/-referent nimmt an den Sitzungen des Landesjugendvorstandes mit beratender Stimme teil und ist nur an die Weisungen des Landesjugendvorstandes gebunden.

12.5 Dem Landesjugendvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der SoVD-Jugend im SoVD entsprechend den Richtlinien und Programmen auf Landesebene,
- b) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Landesjugendkonferenz ergeben,
- c) die Planung und Durchführung der Jugendarbeit auf Landesebene,
- d) die Zusammenarbeit mit den Organen des SoVD innerhalb des Bereiches des Landes,
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Landesjugendkonferenz.

- 12.6 Der Landesjugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung auf der Grundlage des Bundesjugendvorstandes. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Bundesjugendvorstandes analog.
- 12.7 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesjugendvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung, sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

### **13. Landesjugendrevisorinnen und -revisoren**

- 13.1 Zur Prüfung der Kasse des Landesjugendvorstandes sind mindestens drei Revisorinnen oder Revisoren, sowie mindestens zwei Nachrückerinnen oder Nachrücker in Reihenfolge zu wählen, die dem Landesjugendvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Scheidet eine Revisorin oder ein Revisor aus, so folgt die Nachrückerin oder der Nachrücker entsprechend der gewählten Reihenfolge.
- 13.2 Die Sprecherin oder der Sprecher der Revisorinnen und Revisoren nimmt an den Sitzungen des Landesjugendvorstandes mit beratender Stimme teil. Bei Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers ist die Vertretung durch eine andere Revisorin oder einen anderen Revisor zulässig.

### **14. Bundesjugendkonferenz**

- 14.1 Die Bundesjugendkonferenz findet alle zwei Jahre statt. Sie soll dann jeweils ab dem Monat Mai stattfinden. Sie muss mindestens drei Monate vor der Bundesverbandstagung des SoVD tagen, um die Antragsfrist dort einzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesjugendvorstand.
- 14.2 An der Bundesjugendkonferenz nehmen teil:
- a) der Bundesjugendvorstand,
  - b) eine vom Bundesjugendvorstand festzulegende Anzahl von Delegierten.

Die Mitgliederzahl der einzelnen SoVD-Landesverbände wird, aufgrund der Abrechnung für das letzte Kalenderjahr, vor der Einberufung der Bundesjugendkonferenz nach Maßgabe der Finanz- und Prüfungsordnung des SoVD errechnet. Die Zahl der auf den Landesjugendkonferenzen zu wählenden Delegierten richtet sich nach der festgestellten Mitgliederzahl in den Landesverbänden und wird nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren zugeteilt. Jede Jugendgruppe soll durch mindestens eine Delegierte oder einen Delegierten vertreten sein.

- 14.3 Die Bundesjugendkonferenz ist mindestens zwei Monate vor ihrem Beginn in der Zeitung des SoVD anzukündigen. Die Bundesjugendkonferenz wird vom Bundesjugendvorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge können mit einer Frist von einer Woche vor der Bundesjugendkonferenz noch nachversandt werden.
- 14.4 Anträge zur Bundesjugendkonferenz können vom Bundesjugendvorstand und den Landesjugendkonferenzen gestellt werden. Die Anträge müssen mindestens vier Wochen

vor der Bundesjugendkonferenz schriftlich beim Bundesjugendvorstand eingereicht werden.

- 14.5 Der Bundesjugendvorstand kann vor der Bundesjugendkonferenz im Einvernehmen mit den Landesjugendvorständen aus den Delegierten der Bundesjugendkonferenz eine Kommissionen zu dem Zweck einberufen, die eingegangenen Anträge für die Bundesjugendkonferenz vorbereitend zu behandeln.
- 14.6 Die Mitglieder des Bundesjugendvorstandes sind stimmberechtigt. Ohne Stimmrecht nehmen an der Bundesjugendkonferenz teil:
- a) die Präsidentin bzw. der Präsident des SoVD oder jemand der sie oder ihn vertritt,
  - b) die oder der Bundesjugendbeauftragte/-referent,
  - c) die Landesjugendbeauftragten/-referenten,
  - d) die Bundesjugendrevisorinnen und –revisoren.
- 14.7 Die Bundesjugendkonferenz beschließt eine Geschäftsordnung auf Vorschlag des Bundesjugendvorstandes.
- 14.8 Aufgaben und Befugnisse der Bundesjugendkonferenz sind:
- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Bundesjugendvorstandes und der Bundesjugendrevisorinnen und -revisoren,
  - b) Änderung der Richtlinien mit einer drei Viertel (3/4) Mehrheit,
  - c) Wahl des Bundesjugendvorstandes in seinen einzelnen Funktionen,
  - d) Wahl der Bundesjugendrevisorinnen und -revisoren,
  - e) Festlegung der künftigen Schwerpunkte der Jugendarbeit,
  - f) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge,
  - g) Beschlussfassung über Anträge an die Bundesverbandstagung und den Bundesvorstand des SoVD.
- 14.9 Eine außerordentliche Bundesjugendkonferenz ist in dringenden Fällen vom Bundesjugendvorstand einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Landesjugendvorstände beantragt wird, oder wenn der Bundesjugendvorstand dies mit drei Viertel (3/4) seiner Mitglieder beschließt, oder wenn die Hälfte der Mitglieder des Bundesjugendvorstandes aus dem Amt geschieden ist. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Bundesjugendkonferenz. Die Fristen können abgekürzt werden, wobei zwei Wochen nicht unterschritten werden dürfen. Die Zahl der Delegierten kann auf die Hälfte der für eine ordentliche Bundesjugendkonferenz festgelegten Teilnehmerzahl durch den Bundesjugendvorstand begrenzt werden.
- 14.10 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Bundesjugendkonferenz ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **15. Bundesjugendvorstand**

- 15.1 Der Bundesjugendvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Altersbeschränkungen gemäß 4.2 gelten für die Wahlen zum Bundesjugendvorstand entsprechend. Scheidet die bzw. der Vorsitzende, oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, oder die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister vorzeitig aus dem Bundesjugendvorstand aus, so ist durch den Bundesjugendvorstand aus seiner Mit-

te das Amt durch Wahl neu zu besetzen. Der Bundesjugendvorstand vertritt die Mitglieder der SoVD-Jugend im SoVD.

15.2 Der Bundesjugendvorstand besteht aus:

- a) der oder dem Vorsitzenden,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister,
- d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- e) jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters der Landesjugendvorstände,
- f) sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Bundesjugendkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit auf Antrag, ob ggfs. zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden sollen. Ferner legt die Versammlung ebenfalls mit einfacher Mehrheit die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer fest.

15.3 Der Bundesjugendvorstand konstituiert sich nach der Bundesjugendkonferenz und wählt seine Vertreterinnen und Vertreter für die Fachausschüsse beim Bundesvorstand des SoVD.

15.4 Die bzw. der Vorsitzende des Bundesjugendvorstandes nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes gemäß der Satzung des SoVD teil.

15.5 Die Geschäfte des Bundesjugendvorstandes werden von der oder dem Bundesjugendbeauftragten/-referenten geführt. Sie oder er wird im Einvernehmen zwischen dem Bundesverband des SoVD und dem Bundesjugendvorstand berufen. Die oder der Bundesjugendbeauftragte/-referent nimmt an den Sitzungen des Bundesjugendvorstandes mit beratender Stimme teil und ist nur an die Weisungen des Bundesjugendvorstandes gebunden.

15.6 Die Präsidentin bzw. der Präsident des SoVD, oder jemand der sie oder ihn vertritt, oder die Bundesgeschäftsführerin oder der Bundesgeschäftsführer des SoVD können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesjugendvorstandes teilnehmen.

15.7 Dem Bundesjugendvorstand obliegt insbesondere:

- a) die Wahrnehmung der Interessen der SoVD-Jugend im SoVD entsprechend den Richtlinien und Programmen auf Bundesebene,
- b) die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Bundesjugendkonferenz ergeben,
- c) die Planung, Durchführung und Koordinierung der Jugendarbeit auf Bundesebene entsprechend Nr. 2 der Richtlinien,
- d) die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien,
- e) die Zusammenarbeit mit den Organen des SoVD auf Bundesebene,
- f) die Einberufung der Bundesjugendkonferenz,
- g) das Verfassen und Erarbeiten des Jugendpolitischen Programms auf Grundlage der Anträge zur Bundesjugendkonferenz zur Weiterleitung an die Bundesverbandstagung.

15.8 Der Bundesjugendvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben ständige und nicht-ständige Ausschüsse einrichten. Die Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes. Weitere Mitglieder für die Ausschüsse können unter Beachtung ihrer

fachlichen Eignung vom Bundesjugendvorstand berufen werden. Die Ausschüsse haben beratende Funktionen.

- 15.9 Der Bundesjugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 15.10 Die Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesjugendvorstandes können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie über deren Ausgestaltung entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder die Auslagen erstattet, die sie im Vereinsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

## **16. Bundesjugendrevisorinnen und -revisoren**

- 16.1 Zur Prüfung der Kasse des Bundesjugendvorstandes sind mindestens drei Revisorinnen oder Revisoren, sowie mindestens zwei Nachrückerinnen oder Nachrücker in Reihenfolge zu wählen, die dem Bundesjugendvorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisorinnen und Revisoren wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Scheidet eine Revisorin oder ein Revisor aus, so folgt die Nachrückerin oder der Nachrücker entsprechend der gewählten Reihenfolge.
- 16.2 Die Sprecherin oder der Sprecher der Revisorinnen und Revisoren nimmt an den Sitzungen des Bundesjugendvorstandes mit beratender Stimme teil. Bei Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers ist die Vertretung durch eine andere Revisorin oder einen anderen Revisor zulässig.

## **17. Experimentalklausel**

- 17.1. Abweichend von den vorstehenden Richtlinien, kann die Arbeit der SoVD-Jugend auch in anderen Formen stattfinden, solange diese Formen demokratisch sind und nicht gegen die Satzung des SoVD verstoßen. Die abweichenden Regelungen sollen schriftlich fixiert werden und bedürfen ferner der Zustimmung des übergeordneten Bundes- oder Landesjugendvorstandes.

## **18. Inkrafttreten der Richtlinien**

- 18.1 Diese Richtlinien treten am 16.05.2010 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 03.05.2008.